

# RS OGH 1995/1/31 4Ob4/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.1995

## Norm

GewO 1994 §339 Abs2

## Rechtssatz

Unter Standort im Sinne dieser Bestimmung ist jener Ort zu verstehen, von dem aus als Hauptbetriebsstätte das betreffende Gewerbe ausgeübt, Bestellungen entgegengenommen, Arbeiten angenommen und bestellte Arbeitsstücke ausgefolgt werden und in dem sich der Verkehr des Geschäftsunternehmens mit den Kunden abspielt, wo sich ständig die gewerbliche Tätigkeit vollzieht oder wo sich, wenn das Gewerbe an verschiedenen Orten ausgeübt wird, der Mittelpunkt des Unternehmens befindet. Standort iwS ist das Gebiet der Ortsgemeinde, in der das Gewerbe ausgeübt wird.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 4/95  
Entscheidungstext OGH 31.01.1995 4 Ob 4/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0060185

## Dokumentnummer

JJR\_19950131\_OGH0002\_0040OB00004\_9500000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)